

Statuten

Index:

- I. Name und Sitz
- II. Zweck
- III. Mitgliedschaft
- IV. Beginn der Mitgliedschaft
- V. Ende der Mitgliedschaft
- VI. Beitragspflicht
- VII. Stimm- und Wahlrecht
- VIII. Vereinsorgane
- IX. Die Generalversammlung
- X. Der Vorstand
- XI. Die Rechnungsprüfungskommission
- XII. Finanzen
- XIII. Vereinsjahr
- XIV. Auflösung

I. Name und Sitz

- Art. 1 Unter der Bezeichnung Freizeitclub 60 Plus besteht ein konfessionell und politisch neutraler Verein mit Sitz in Rüti (ZH) im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

II. Zweck

- Art. 2 Der Freizeitclub 60 Plus bezweckt die Pflege und Förderung der Kameradschaft.

- Art. 3 Der Verein sucht seinen Zweck zu erreichen mit:

- a) Ausflügen
- b) Besichtigungen
- c) Wanderungen
- d) Gemütliche Treffen

III. Mitgliedschaft

- Art. 4 Der Verein umfasst:

- a) Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder

- b) Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um den Freizeitclub 60 Plus verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitglieder ernannt werden.

IV. Beginn der Mitgliedschaft

- Art. 5 Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Die definitive Aufnahme erfolgt an der darauffolgenden Generalversammlung durch einfaches Mehr.

V. Ende der Mitgliedschaft

- Art. 6 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung auf Ende des Vereinsjahres. (Dauer des Vereinsjahres: 1. Januar - 31. Dezember)
Bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

- Art. 7 Mitglieder, welche durch ihr Verhalten dem Interesse und Ansehen des Vereins in grober Weise schaden, oder welche den Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht mehr bezahlen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

VI. Beitragspflicht

- Art. 8 Mitglieder und Ehrenmitglieder bezahlen einen vom Vorstand vorgeschlagenen und von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag.

VII. Stimm- und Wahlrecht

Art. 9 Jedes Mitglied und Ehrenmitglied, ist an der Generalversammlung stimm- und wahlberechtigt.

Art. 10 Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmen.

Art. 11 Bei Wahlen gilt das einfache Mehr.

VIII. Vereinsorgane

Art. 12 Die Organe des Freizeitclub 60 Plus sind:
a) die ordentliche Generalversammlung
b) die ausserordentliche Generalversammlung
c) der Vorstand
d) die Rechnungsprüfungskommission

IX. Die Generalversammlung

Art. 13 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im 1. Quartal des Kalenderjahres statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor der Durchführung.

Art. 14 Sie ist zuständig für die folgenden Vereinsgeschäfte:
a) Wahl der Stimmenzähler
b) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
c) Jahresbericht des Präsidenten
d) Mutationen
e) Genehmigung der Jahresrechnung
f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
g) Genehmigung des Budgets
h) Wahl des Vorstandes und der Revisoren
i) Ehrungen und Ernennungen
j) Bekanntgabe des Jahresprogramms
k) Anträge
l) Verschiedenes

Art. 15 Eine ausserordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn dringende Vereinsgeschäfte es erfordern oder wenn sie - mit Angabe der Gründe - von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder durch Eingabe an den Präsidenten verlangt wird.
Die Durchführung muss spätestens 60 Tage nach der Eingabe erfolgen.

Art. 16 An der Generalversammlung können nur die Geschäfte gemäss Traktandenliste behandelt werden.

Art. 17 Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden.
Sie müssen bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Präsidenten eingereicht werden.

X. Der Vorstand

Art. 18 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Kassier
- d) Aktuar

Art. 19 Der Präsident und die übrigen Vorstandmitglieder werden durch die Generalversammlung gewählt.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, wobei eine Wiederwahl möglich ist.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst an der ersten Sitzung im neuen Vereinsjahr.

Der Präsident und der Kassier werden in den geraden Jahren der Vizepräsident und der Aktuar in den ungeraden Jahren gewählt.

Präsident und Vizepräsident können nicht gleichzeitig aus dem Vorstand austreten.

Eventuelle Rücktritte von Vorstandsmitgliedern haben an der letzten Vorstandssitzung vor der Generalversammlung zu erfolgen.

Art. 20 Der Vorstand ist für die Leitung der Vereinstätigkeit verantwortlich. Er kann Kommissionen bilden, deren Mitglieder nicht dem Vorstand angehören müssen.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 21 Der Vorstand verfügt über Kredite, soweit diese im Rahmen des Budgets von der Generalversammlung genehmigt worden sind.

Art. 22 Der Präsident oder der Vizepräsident zeichnet zusammen mit einem Vorstandsmitglied für den Verein.

XI. Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 23 Die Kommission besteht aus einem 1. und einem 2. Revisor sowie einem Ersatzrevisor. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Jedes Jahr wird ein neuer Ersatzrevisor gewählt. In einem Turnus von 1 Jahr wird der Ersatzrevisor 2. Revisor und der 2. Revisor wird 1. Revisor. Der bisherige 1. Revisor scheidet automatisch aus.

Art. 24 Die Revisoren prüfen Jahresrechnung und Vermögen des Vereins, erstatten der ordentlichen Generalversammlung Bericht und stellen Antrag.

XII. Finanzen

Art. 25 Der Verein finanziert sich durch Mitgliederbeiträge und andere Einnahmen.

Art. 26 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

XIII. Vereinsjahr

Art. 27 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

XIV. Auflösung

Art. 28 Die Auflösung des Vereins kann mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.

Über allfälliges Barvermögen und Inventar entscheidet die Versammlung.

Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 4. März 2016 genehmigt und treten sofort in Kraft.

8340 Hinwil, im März 2016

Der Präsident: Hans Rätzer

Der Vizepräsident: Georg Steiner

Der Aktuar: Walter Nievergelt